



**Protokoll der 11. Sitzung des Gemeinderates vom Donnerstag, 20. August 2026 der
Amtsperiode 2025-2029, 18:00 bis 22:00 Uhr in der interieursuisse, Eichholzstrasse 11, 2545
Selzach**

Vorsitz: Danz Brigitte, Gemeindepräsidentin

Anwesend: Scholl Christoph, Gemeindevizepräsident
Mehlhase Sven, Gemeinderatsersatzmitglied
Bichsel Peter, Gemeinderatsmitglied
Brotschi Viktor, Gemeinderatsmitglied
Bur Nathalie, Gemeinderatsmitglied
Ferretti Fabio, Gemeinderatsmitglied
Hugi Simon, Gemeinderatsmitglied
Schär Zoe, Gemeinderatsmitglied
Studer Thomas, Gemeinderatsmitglied
Mann Aldo, Gemeinderatsersatzmitglied

Entschuldigt: Heimgartner Cédric, Gemeinderatsersatzmitglied
Junker Markus, Gemeinderatsersatzmitglied
Lanz Franco, Gemeinderatsersatzmitglied
Schaad Melanie, Gemeinderatsersatzmitglied
Wenger Florian, Gemeinderatsersatzmitglied
Amiet Joris, Gemeinderatsmitglied
Blum Marco, Gemeinderatsmitglied
Heimgartner Sven, Gemeinderatsersatzmitglied

Protokollführung: Caspar Mario, Gemeindeverwalter

Referenten: Pretelli Walter, seppa gmbh
Gaggioli Marcel, Geschäftsführer GAGNET
Bieli Patrik, GAGNET
Mäder Daniel, Datasign GAGNET
Marz Marcus, Enersign GAGNET
Spycher Tanja, Stv. Gemeindeverwalterin
Bewerberin für Stelle der Gemeindeverwalterin Stab

Traktanden

nicht öffentlich (freigegeben zur Veröffentlichung anlässlich Protokollgenehmigung vom 10.09.26)

1. Personalplanung, Personal, Stellenbeschreibungen, Arbeitsverträge, Arbeitszeit, Lohntabelle, Anstellungen, Repräsentationspauschale, Pensen, Rekrutierung
Nachfolgeregelung Gemeindeverwalter und Einführung Co-Leitungsmodell
- **Beförderung der Stv. Gemeindeverwalterin zur Gemeindeverwalterin**
Finanzen, 55%
- **Einstellung der Gemeindeverwalterin Stab, 100%**

öffentlich

2. Behörden 2025-2029, Legislaturziele
Verabschiedung Legislaturziele 2025-2029
3. Beteiligung Gemeinschaftsantennen-Anlage Region Grenchen AG
Bewilligung GAGNET-PoP-Standort auf GB Selzach Nr. 1992
4. Protokollgenehmigung
Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 11.06.2026
5. WASSERVERSORGUNG
Genehmigung Neuausscheidung Schutzzone Weiher
6. SBB Umbau Bahnhof (Umsetzung BehiG-Massnahmen)
Rückzug Einsprache gegen das Plangenehmigungsverfahren "Selzach: Umbau Bahnhof (BehiG)"
7. Konzessionsvertrag mit der AEK / BKW / Neuregelung Strassenbeleuchtung
**öffentliche Strassenbeleuchtung
- Genehmigung Beleuchtungsvertrag BKW**
8. Verträge der Einwohnergemeinde Selzach, Pacht und Miete
Vergabe von Teilflächen des gemeindeeigenen Pachtlandes GB Selzach Nr. 98 Fröschern
9. Beitragsgesuche / Darlehensgewährungen
Beitragsgesuch der Pro Juventute
10. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

Verhandlungen

Die Traktandenliste gemäss Einladung wird beschlossen

0220 Allgemeine Dienste, übrige
62-2026

1. Personalplanung, Personal, Stellenbeschreibungen, Arbeitsverträge, Arbeitszeit, Lohntabelle, Anstellungen, Repräsentationspauschale, Pensen, Rekrutierung
Nachfolgeregelung Gemeindeverwalter und Einführung Co-Leitungsmodell
- Beförderung der Stv. Gemeindeverwalterin zur Gemeindeverwalterin Finanzen, 55%
- Einstellung der Gemeindeverwalterin Stab, 100%

Akten

- Aufgabenteilung Nachfolgeregelung GV inkl. Hauptbuch, Stand August 2026
- Schätzung finanzielle Auswirkungen Co-Leitung Gemeindeverwalter/in, Stand 1. Juli 2026
- Grundsätze der Zusammenarbeit im Co-Leitungsmodell, Stand 10. August 2026
- Einreihungshilfe / Verwaltungsorganisation, ehemals Anhang 1 zur DGO
- Gemeindeordnung und Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Selzach

Ausgangslage

- Der bisherige Gemeindeverwalter verlässt die Einwohnergemeinde Selzach per 30. September 2026. Die operative Führung sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Funktionen der Gemeindeschreiberei und der Finanzverwaltung sind ohne Unterbruch sicherzustellen.
- Die vorgesehene organisatorische und personelle Aufteilung ergibt sich aus den Aktenstücken «Aufgabenteilung Nachfolgeregelung GV inkl. Hauptbuch, Stand August 2026» und «Schätzung finanzielle Auswirkungen Co-Leitung Gemeindeverwalter/in, Stand 1. Juli 2026». Vorgesehen sind eine Gemeindeverwalterin Stab mit einem Pensum von 100 % und eine Gemeindeverwalterin Finanzen mit einem Pensum von 55 %. Beide Funktionen sind hierarchisch gleichgestellt. Sie unterscheiden sich durch Arbeitspensum und fachlichen Schwerpunkt, nicht jedoch durch Rang oder Führungsgewicht.
- Die Gemeindeverwalterin Stab nimmt schwerpunktmässig die Aufgaben der Gemeindeschreiberin gemäss § 131 GG wahr. Die Gemeindeverwalterin Finanzen nimmt schwerpunktmässig die Aufgaben der Finanzverwalterin gemäss § 132 GG wahr. Die konkrete Aufgabenverteilung ist in der Aufgabenmatrix des Aktenstücks «Aufgabenteilung Nachfolgeregelung GV inkl. Hauptbuch, Stand August 2026» festgehalten. Danach übernehmen beide Stelleninhaberinnen wiederkehrende und substanzielle Aufgaben aus dem Schwerpunkt der jeweils anderen Funktion.
- Die rechtliche Ausgangslage ergibt sich aus der geltenden Gemeindeordnung, der Dienst- und Gehaltsordnung, der Einreihungshilfe / Verwaltungsorganisation sowie dem Gemeindegesetz des Kantons Solothurn. Die rechtliche Gleichstellung der beiden Funktionen ist bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung sowie der Dienst- und Gehaltsordnung sowie weiteren Reglementen formell zu präzisieren.
- Da keine neue Funktion geschaffen wird, sondern lediglich bestehende Aufgaben und Zuständigkeiten neu verteilt werden, ist eine möglichst kurze Übergangsphase im Interesse der Gemeinde.

Erwägungen

1. Die lückenlose operative Führung, der Wissenstransfer, die Budget- und Abschlussarbeiten sowie die Weiterführung der politischen und administrativen Geschäfte haben höchste Priorität.
2. Das Co-Leitungsmodell verbindet fachliche Schwerpunktbildung mit gemeinsamer operativer Gesamtverantwortung. Die dafür massgebenden Führungs- und Zusammenarbeitsgrundsätze sind in den Akten «Grundsätze der Zusammenarbeit im Co-Leitungsmodell, Stand 10. August 2026» festgehalten. Das Modell ist als langfristige und nicht lediglich als vorübergehende

Lösung ausgestaltet.

3. Beide Gemeindeverwalterinnen sind dem Gemeindepräsidium direkt unterstellt. Zwischen ihnen besteht weder eine hierarchische Überordnung noch ein Weisungsrecht. Eine fallbezogene Federführung begründet keinen Vorrang der federführenden Person.
4. Die gesetzlich der Gemeindeschreiberin beziehungsweise der Finanzverwalterin zugewiesenen Verantwortlichkeiten gemäss §§ 131 und 132 GG bleiben der jeweiligen Schwerpunktfunktion zugeordnet.
5. Die Aufgabenmatrix in den Akten «Aufgabenteilung Nachfolgeregelung GV inkl. Hauptbuch, Stand August 2026» weist beiden Stelleninhaberinnen wiederkehrende Aufgaben aus dem jeweils anderen Schwerpunkt zu. Dadurch entsteht eine praktische Stellvertretungsfähigkeit und nicht bloss eine formelle Abwesenheitsvertretung.
6. Geschäfte innerhalb eines fachlichen Schwerpunkts werden im Rahmen der Rechtsordnung, der Beschlüsse, des Budgets und der zugewiesenen Kompetenzen selbstständig entschieden. Gesamtverwaltungs- und Querschnittsgeschäfte werden gemeinsam entschieden. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Gemeindepräsidentin abschliessend.
7. Die Gemeindeordnung und die Dienst- und Gehaltsordnung sind bei ihrer nächsten Revision in Hinblick auf das Co-Leitungsmodell zu konkretisieren:
 - 7.1. Gemeindeordnung: § 38 Abs. 3 lit. I, § 57 und § 59 sowie die weiteren Bestimmungen sind bei der nächsten Revision zu konkretisieren, dass sie die beiden gleichgestellten Funktionen, deren gesetzliche Schwerpunkte und die operative Führung noch konkreter abbilden.
 - 7.2. Dienst- und Gehaltsordnung: Die Wahl- und Anstellungsbestimmungen sowie der Stellenplan bezeichnen heute eine Gemeindeverwalterfunktion und eine Stellvertretung. Die Funktionen und Stellenprozente sind bei der nächsten Revision auf die zwei Co-Leitungsfunktionen zu präzisieren.
8. Gemäss Akten «Einreihungshilfe / Verwaltungsorganisation» soll die Anforderung eines MAS-Abschlusses auf einen DAS Abschluss an der Fachhochschule Nordwestschweiz angepasst werden. Dieser ehemalige Anhang 1 der DGO kann in Kompetenz des Gemeinderates angepasst werden.

Eintreten wird beschlossen

Tanja Spycher, Stv. Gemeindeverwalterin, stellt sich vor.

Samira Fracasso stellt sich vor. Dabei erwähnt sie, dass sie in Selzach aufgewachsen ist und zurzeit bei der Einwohnergemeinde Derendingen als Leiterin Einwohnerkontrolle tätig ist. Sie ist zudem als Gemeindeschreiberin bei der Bürgergemeinde Selzach tätig.

Christoph Scholl bestätigt, dass er Synergien mit der Bürgergemeinde Selzach sieht, was positiv ist.

Die Gemeindepräsidentin informiert, dass Tanja Spycher und Samira Fracasso sich bereits kennen und ein gemeinsames Gespräch geführt haben.

Peter Bichsel fragt, wer hauptsächlich im Gemeinderat ist.

Die Gemeindepräsidentin informiert, dass jeweils diejenige Gemeindeverwalterin anwesend ist, dessen Schwerpunkt an der Gemeinderatssitzung relevant ist.

Einstimmig wird beschlossen

1. Die Einwohnergemeinde Selzach führt mit Aufnahme der Tätigkeit beider Stelleninhaberinnen im Rahmen des geltenden Rechts eine gleichberechtigte Co-Leitung der Gemeindeverwaltung ein. Die Co-Leitung besteht aus der Gemeindeverwalterin Stab und der Gemeindeverwalterin Finanzen. Beide tragen gemeinsam die operative Gesamtverantwortung für die Gemeindeverwaltung und treten gegenüber dem Gemeinderat, dem Gemeindepräsidium, den Kommissionen, den Mitarbeitenden und Dritten als gemeinsame Verwaltungsleitung auf.
2. Beide Funktionen sind hierarchisch und organisatorisch sowie hinsichtlich ihrer Führungsbefugnisse gleichgestellt. Keine der beiden Stelleninhaberinnen verfügt gegenüber der anderen über ein Weisungs-, Veto- oder Stichentscheidrecht. Das unterschiedliche Arbeitspensum begründet keine Rangordnung. Zwingende gesetzliche Zuständigkeiten der Gemeindeschreiberin und der Finanzverwalterin bleiben vorbehalten.
3. Die Gemeindeverwalterin Stab nimmt schwerpunktmässig die Aufgaben der Gemeindeschreiberin gemäss § 131 GG wahr. Die Gemeindeverwalterin Finanzen nimmt schwerpunktmässig die Aufgaben der Finanzverwalterin gemäss § 132 GG wahr. Eine Ausnahme bildet die Mandatsführung für die Bürgergemeinde Selzach. Diese fällt gemäss der Aufgabenmatrix im Aktenstück «Aufgabenteilung Nachfolgeregelung GV inkl. Hauptbuch, Stand August 2026» in den Schwerpunktbereich der Gemeindeverwalterin Stab, die dafür auch die Ergebnisverantwortung trägt.
4. Jede Stelleninhaberin übernimmt dauerhaft substanzielle, wiederkehrende Aufgabenpakete aus dem Schwerpunkt der anderen Funktion. Als Richtschnur für das Gemeindepräsidium dient die in den Akten enthaltene Aufgabenmatrix «Aufgabenteilung Nachfolgeregelung GV inkl. Hauptbuch, Stand August 2026».
5. Tanja Spycher wird per 1. Oktober 2026 bis 30. November 2026 mit einem Pensum von 55 % als Gemeindeverwalterin in die Lohnklasse 20/E14 eingestuft, ab dem 1. Dezember 2026 gilt die Einstufung gemäss Ziffer 7 als Gemeindeverwalterin Finanzen.
6. Samira Fracasso wird per 1. Dezember 2026 mit einem Pensum von 100 % als Gemeindeverwalterin Stab angestellt.
7. Gemäss den Berechnungen im Aktenstück «Schätzung finanzielle Auswirkungen Co-Leitung Gemeindeverwalter/in, Stand 1. Juli 2026» setzt sich die Bewertung bei einem Pensum von 100 % aus 65 Stellenprozenten der Funktion Gemeindeverwalter/in, BK 20/E14, und 35 Stellenprozenten der jeweiligen Bereichsführungsfunktion, BK 14/E14, zusammen. Bei der Gemeindeverwalterin Finanzen werden diese Anteile proportional auf das Pensum von 55 % angewendet. Die unterschiedliche Gesamtbesoldung ergibt sich ausschliesslich aus dem jeweiligen Pensum.
8. Tanja Spycher nimmt vom 1. Oktober bis 30. November 2026 während der Übergangsphase die Aufgaben des bis 30. September 2026 amtierenden Gemeindeverwalters wahr. In dieser Zeit wird sie durch Heinz Schaad, ehemaliger Finanzverwalter, unterstützt. Heinz Schaad wird hierzu mit einem Pensum von höchstens 55 % oder im Stundenlohn befristet bis längstens 31. Januar 2027 angestellt. Für Gabi Studer und Karin Grädel können bis längstens 31. Januar 2027 im Rahmen der DGO befristete Mehrarbeit beziehungsweise angeordnete Überstunden bewilligt werden. Die von Tanja Spycher bis 31. Januar 2027 angefallenen Überstunden werden ebenfalls angeordnet. Das Gemeindepräsidium wird ermächtigt, die erforderlichen Entlastungsmassnahmen im Detail zu regeln beziehungsweise anzuordnen. Die Aufwendungen sind im Budget 2026 durch den Wegfall der Lohnzahlungen des bisherigen Gemeindeverwalters

bereits finanziert. Für das Jahr 2027 sind die Zusatzkosten für den Januar 2027 zu im Budget zu berücksichtigen.

9. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Konkretisierungen der Gemeindeordnung und der DGO für deren nächste Revision vorzubereiten und dies in weiteren betroffenen Erlassen im Rahmen der jeweiligen Revisionen konsequent zu präzisieren.

0120 Exekutive
63-2026

2. Behörden 2025-2029, Legislaturziele
Verabschiedung Legislaturziele 2025-2029

Akten

- Handlungsfelder (Update am 18.08.26)

Ausgangslage

- Im Rahmen der Erarbeitung der Legislaturziele 2025–2029 wurden folgende sechs Handlungsfelder festgelegt:
 - Soziales und Bildung
 - Finanzen
 - Energie, Umwelt und Verkehr
 - Infrastruktur
 - Einbezug der Bevölkerung und Miliz
 - Sport und Kultur
- Für das Handlungsfeld 4 «Infrastruktur» wurde folgendes Legislaturziel formuliert:
- Selzach verfügt über eine nachhaltige, zeitgemässe und gut unterhaltene Infrastruktur und einen attraktiven öffentlichen Raum – die Basis für eine sichere Versorgung und ein aktives Dorfleben. Die Gemeinde sichert den Werterhalt durch eine vorausschauende Unterhaltsplanung und eine klare Liegenschaftsstrategie, schliesst die Planung für die Gesamtsanierung des Wassernetzes ab und behebt dringlichen Sanierungsbedarf. Sie gestaltet Infrastruktur und Umgebung naturnah, prüft Zwischennutzungen gemeindeeigener Liegenschaften und bezieht die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer in die Gestaltung ein.
- Da nicht sämtliche Handlungsfelder gleichzeitig mit der erforderlichen Tiefe bearbeitet werden können, ist eine zeitliche Priorisierung notwendig. Die Verwaltungskommission empfiehlt dem Gemeinderat, zunächst das Handlungsfeld 4 «Infrastruktur» zu bearbeiten.
- Der Gemeinderat soll an seiner Sitzung vom 20. August 2026 über diese Priorisierung entscheiden.

Erwägungen

Im Bereich der kommunalen Infrastruktur bestehen verschiedene Aufgaben mit erhöhtem und teilweise unmittelbarem Handlungsbedarf. Dazu gehören insbesondere:

- die Sicherstellung des nachhaltigen Werterhalts der gemeindeeigenen Infrastruktur;
- die Planung der notwendigen Massnahmen am Wassernetz;
- die Behebung dringlicher Sanierungsbedürfnisse;
- die Festlegung der strategischen Ausrichtung für die gemeindeeigenen Liegenschaften;
- die vorausschauende Planung von Unterhalt und Investitionen.

Eine prioritäre Bearbeitung des Handlungsfeldes 4 ermöglicht es, den bestehenden Handlungsbedarf zu konkretisieren und die notwendigen Massnahmen zeitnah festzulegen.

Die Zurückstellung der übrigen fünf Handlungsfelder dient der Konzentration auf die derzeit dringlichsten Massnahmen. Die weiteren Handlungsfelder sollen zu einem späteren Zeitpunkt schrittweise bearbeitet werden.

Die Verwaltungskommission wird an ihrer Sitzung vom 3. September 2026 konkrete Massnahmen für das Handlungsfeld 4 «Infrastruktur» ausarbeiten.

Eintreten wird beschlossen

Walter Pretelli präsentiert die Ergebnisse der Legislaturplanung und erläutert die Entstehung der Handlungsfelder. Die Ergebnisse sind aus der Zusammenführung und Überprüfung verschiedener Gruppenarbeiten hervorgegangen. Die sechs Handlungsfelder sind strategisch ausgerichtet, untereinander vernetzt und bereits durch die Verwaltungskommission vorberaten worden. Das Handlungsfeld «Finanzen» ist in erster Linie als Folge beziehungsweise Ergebnis der übrigen Handlungsfelder zu verstehen. Die Infrastruktur bildet ein Schlüsselhandlungsfeld, wobei das Thema „Wasser“ als Leitmotiv dient. Aufgrund des aktuellen Handlungsbedarfs empfiehlt die Verwaltungskommission, das Handlungsfeld «Infrastruktur» zuerst zu bearbeiten. **Walter Pretelli** bietet an, die weiteren Arbeiten an den übrigen Handlungsfeldern zu unterstützen. Wichtig sei ein ergebnisoffener Prozess.

Peter Bichsel unterstützt den Entscheid der Verwaltungskommission. Parallel sind bereits Überlegungen zum künftigen Schulraumbedarf im Gang. Er weist darauf hin, dass auch die Überarbeitung der Schutzzonen weitergeführt werden muss. Während der Bereich Bau derzeit stark ausgelastet ist, bestehen im gesellschaftlichen Bereich noch Kapazitäten. Deshalb soll auch die gesellschaftliche Perspektive einbezogen und nicht vernachlässigt werden. Bei der Bearbeitung der weiteren Handlungsfelder sollte der Gesamtgemeinderat angemessen einbezogen werden. Im Handlungsfeld «Finanzen» sollte zudem der Begriff «Wohn- und Gewerbestandort» durch «Wohn- und Arbeitsstandort» ersetzt werden.

Die **Gemeindepräsidentin** erinnert daran, dass sie der Gemeindeversammlung Fortschritte im Bereich der Infrastruktur zugesichert habe.

Thomas Studer unterstützt die Priorisierung der Infrastruktur. Nach dem aussergewöhnlich trockenen Sommer muss insbesondere der Wasserversorgung verstärkte Aufmerksamkeit zukommen. Gleichzeitig sollten Ansätze wie das «Schwammland» stärker in die weiteren Überlegungen einbezogen werden.

An der Sitzung besprochene Anpassungen

- Der Begriff «Schwammstadt» wird durch «Schwammland» ersetzt.
- Der Begriff «Wohn- und Gewerbestandort» wird durch «Wohn- und Arbeitsstandort» ersetzt.

Einstimmig wird beschlossen

1. Das Handlungsfeld 4 «Infrastruktur» wird als erstes der sechs Handlungsfelder der Legislaturplanung 2025–2029 prioritär bearbeitet.
2. Die übrigen fünf Handlungsfelder werden aufgrund der Dringlichkeit der im Handlungsfeld 4 anstehenden Massnahmen zurückgestellt und zu einem späteren Zeitpunkt bearbeitet.
3. Die Verwaltungskommission wird beauftragt, an ihrer Sitzung vom 3. September 2026 konkrete Massnahmen für das Handlungsfeld 4 «Infrastruktur» auszuarbeiten.
4. Die Verwaltungskommission unterbreitet die ausgearbeiteten Massnahmen anschliessend dem Gemeinderat zur weiteren Beratung und Beschlussfassung.

9690 Finanzvermögen, übriges
64-2026

3. Beteiligung Gemeinschaftsantennen-Anlage Region Grenchen AG
Bewilligung GAGNET-PoP-Standort auf GB Selzach Nr. 1992

Akten

- Präsentation GAGNET AG vom 7. August 2026 «Netzzentrum (PoP-Raum) GAGNET – Standorterweiterung vor EG Selzach und Raumgrösse»
- Planung und Beispiel Fassade_Stand 20.05.2026

Ausgangslage

- Das bestehende Netzzentrum der GAGNET in Selzach soll im Zusammenhang mit dem geplanten Glasfaserausbau erweitert werden.
- Der sogenannte PoP-Raum («Point of Presence») ist vereinfacht gesagt die zentrale technische Verteilstelle des Glasfasernetzes. Dort laufen die Glasfaserleitungen zusammen und werden weitergeleitet.
- Für die Erweiterung wurden drei Varianten geprüft:
Variante 1: Erweiterung gemäss bisheriger Planung mit Platz für 8 IC-Schränke
Variante 2: Verkürzung des Raumes um rund 1 m mit Platz für 6 IC-Schränke
Variante 3: Beibehaltung des heutigen Standorts und zusätzlicher PoP-Raum im Kirchzentrum.
- GAGNET ersucht die Einwohnergemeinde Selzach um Zustimmung zur Erweiterung des bestehenden Netzzentrums gemäss Variante 1 oder alternativ Variante 2.



Erwägungen

1. Mit der Variante 1 kann das bestehende Netzzentrum wie vorgesehen erweitert und der für den Glasfaserausbau benötigte Raum geschaffen werden.
2. Die Variante 2 würde den PoP-Raum um rund 1 m verkürzen. Gemäss GAGNET hätte dies insbesondere bei zukünftigen Dark-Fiber-Verbindungen Nachteile. Diese könnten nur mit zusätzlichem Aufwand realisiert werden. Für Geschäftskunden könnten dadurch zusätzliche Kosten von rund CHF 700.- bis CHF 1'000.- pro Verbindung entstehen.
3. Die Variante 3 wird von GAGNET nicht weiterverfolgt. Sie wäre mit erheblichen Mehrkosten sowie einem voraussichtlichen Bauverzug von mindestens drei bis vier Jahren verbunden. Zusätzlich wären unter anderem neue Zuleitungen und Anpassungen an den Rohranlagen erforderlich.
4. Aus Sicht der GAGNET AG ist deshalb Variante 1 die zweckmässigste und nachhaltigste Lösung. Sie ermöglicht den vorgesehenen Ausbau des Netzzentrums und bietet ausreichend Platz für die zukünftige Entwicklung der Glasfaserinfrastruktur.

Die Vertreter der **GAGNET AG** präsentieren das Projekt und erläutern insbesondere die Variante 1. Die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Bachabstands, damit das Gebäude entlang des Baches erstellt werden könnte, müsse nochmals abgeklärt werden. Die Gestaltung der Fassade könne durch die Gemeinde bestimmt werden; grundsätzlich wäre auch die Integration einer Rutschbahn möglich.

Eine unterirdische beziehungsweise abgesenkte Bauweise sei bei den neu zu erstellenden Gebäudeteilen technisch möglich. Hinsichtlich des Gebäudeabstands signalisiert die GAGNET AG Entgegenkommen, falls die Gemeinde auf dem gemeindeeigenen Gelände zu einem späteren Zeitpunkt ein eigenes Bauvorhaben realisieren möchte. In diesem Zusammenhang wird kritisch darauf hingewiesen, dass gegen die Einräumung eines Näherbaurechts ein Rechtsmittel durch Dritte ergriffen werden könnte.

Eintreten wird beschlossen.

Seitens **Fabio Ferretti** wird festgehalten, dass bisher nicht klar gewesen sei, dass es sich beim vorgesehenen Standort um Bauland der Gemeinde handle und eine Überbauung den künftigen Handlungsspielraum der Gemeinde einschränken könnte.

Simon Hugi bezeichnet die vorliegende Variante kritisch als die „einfachste Lösung“. Mit einer unterirdischen Bauweise könnten die Abstandsprobleme vermieden werden.

Karin Elsässer, Bauverwalterin Hochbau, weist darauf hin, dass nach der neuen kantonalen Bauverordnung für Nebenbauten voraussichtlich keine Grenzabstände mehr gelten werden.

Christoph Scholl hält fest, dass kein unmittelbarer Zeitdruck bestehe. Eine unterirdische beziehungsweise abgesenkte Bauweise solle deshalb vertieft geprüft werden. Er würde eine möglichst geringe Beeinträchtigung des Geländes begrüssen. Der bereits bestehende Gebäudeteil müsse aus technischen Gründen erhalten bleiben; der neu zu erstellende Teil könnte hingegen abgesenkt werden.

Einstimmig wird beschlossen

1. Die Bau- und Werkverwaltung wird beauftragt, die GAGNET AG anzuhalten, eine Variante mit Bau entlang des Baches oder eine Variante entlang der Strasse mit einer Absenkung zu realisieren. Bei der Variante mit Absenkung darf das Gebäude höchstens 50 cm herausragen.
2. Ist eine der beiden Massnahmen gemäss Ziffer 1 möglich, so erhalten das Präsidium und die Bau- und Werkverwaltung die Kompetenz, die entsprechende Vereinbarung abzuschliessen und zu unterzeichnen.

0120 Exekutive
65-2026

4. Protokollgenehmigung Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 11.06.2026

Akten

- Protokoll der Sitzung Nr. 10 vom 11.06.2026

Einstimmig wird beschlossen

Das Protokoll der Sitzung Nr. 10 vom 11.06.2026 wird genehmigt.

7101 Wasserversorgung SF
66-2026

5. WASSERVERSORGUNG

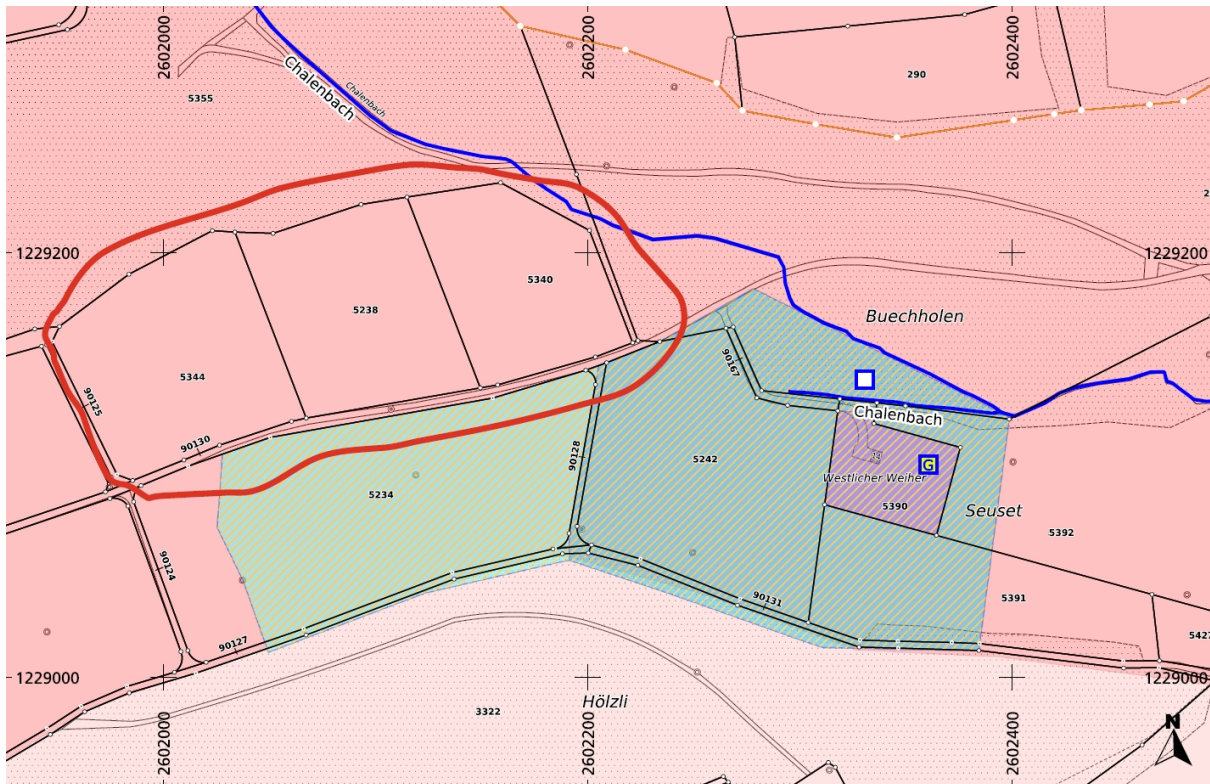
Genehmigung Neuausscheidung Schutzzone Weiher

Akten

- 1_Vorprüfungsbericht
- 2_GR-Sitzung vom 24.02.2026 Beschlüsse und Publikation
- 3_Protokollauszug 5. Neuausscheidung Schutzzone Weiher_Öffentliche Auflage
- 4_Schutzzonenplan Auflage
- 5_Bericht Auflage
- 6_Reglement Auflage

Ausgangslage

- Die Einwohnergemeinde Bellach beabsichtigt die Neuausscheidung der Grundwasserschutzzone für das Pumpwerk Weiher, welches der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Bellach dient. Grundlage bilden aktualisierte hydrogeologische Untersuchungen sowie ein durchgeführter Markierversuch.
- Das Pumpenhaus, der Entnahmebrunnen sowie die ausgeschiedenen Schutzzonen befinden sich vollständig auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Selzach.
- Das Amt für Umwelt des Kantons Solothurn hat das überarbeitete Schutzzonendossier vorgeprüft. Die im Vorprüfungsbericht enthaltenen Anpassungen wurden bereinigt und das Dossier mit dem Vermerk «Gut zur Auflage» freigegeben.
- Im Rahmen der Neuausscheidung wird unter anderem die Schutzzone S3 angepasst. Diese Zone dient als Sicherheitsbereich rund um die Wasserfassung. Sie soll sicherstellen, dass bei einer möglichen Gefährdung des Grundwassers – beispielsweise bei einem Unfall mit wassergefährdenden Stoffen – genügend Zeit und Raum für geeignete Schutzmassnahmen zur Verfügung stehen.
- Die neue Schutzzone S3 umfasst unter anderem die gesamte Parzelle Nr. 5234 sowie neu auch die Parzelle Nr. 90130. Die westliche Zonengrenze verläuft entlang bestehender Parzellengrenzen. Gegen Norden folgt die Zonengrenze dem Waldrand und schliesst die Parzellen Nrn. 5344, 5238 und 5340 ein. Im Nordosten verläuft die Zonengrenze entlang des Chalenbachs.



Ausschnitt Webgis Kt. Solothurn (Stand: 05.03.2026): Schutzzonen

Als Standortgemeinde ist Selzach für die Durchführung des öffentlichen Auflageverfahrens zuständig.

Erwägungen

1. Der Schutz des Grundwassers ist eine zentrale Voraussetzung für eine langfristig sichere Trinkwasserversorgung. Mit der vorliegenden Neuausscheidung werden die bestehenden Schutzzonen für das Pumpwerk Weiher an die heutigen gesetzlichen Anforderungen sowie an die aktuellen hydrogeologischen Erkenntnisse angepasst.
2. Die weitere Schutzzone S3 bildet dabei einen zusätzlichen Sicherheitsbereich rund um die Wasserfassung. Sie soll sicherstellen, dass bei einer möglichen Gefährdung des Grundwassers – beispielsweise bei einem Unfall mit wassergefährdenden Stoffen – genügend Zeit und Raum für geeignete Schutzmassnahmen zur Verfügung stehen.
3. Da sich das Pumpwerk sowie die betroffenen Schutzzonen vollständig auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Selzach befinden, ist der Gemeinderat Selzach für die Genehmigung des Auflagedossiers und die Durchführung des öffentlichen Auflageverfahrens zuständig.
4. Das weitere Vorgehen hinsichtlich Publikation und Koordination des Verfahrens wird mit der Einwohnergemeinde Bellach abgestimmt.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

1. Es wird festgestellt, dass die öffentliche Auflage der Neuausscheidung der Grundwasserschutzzone Pumpwerk Weiher der Einwohnergemeinde Bellach ordnungsgemäss durchgeführt wurde und innert der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind.

2. Die Neuausscheidung der Grundwasserschutzzone Pumpwerk Weiher der Einwohnergemeinde Bellach, bestehend aus dem Schutzzonenplan, dem Schutzzonenreglement sowie den zugehörigen hydrogeologischen Grundlagenberichten, wird genehmigt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigungsakten der Einwohnergemeinde Bellach zur Weiterleitung an die zuständigen Stellen zuzustellen.

6290 Öffentlicher Verkehr, übriger
67-2026

**6. SBB Umbau Bahnhof (Umsetzung BehiG-Massnahmen)
Rückzug Einsprache gegen das Plangenehmigungsverfahren "Selzach: Umbau
Bahnhof (BehiG)"**

Akten

- Stellungnahme der SBB zur Replik der Einwohnergemeinde Selzach vom 13.07.2026
- Mail 08.12.2026

Ausgangslage

- Die Einwohnergemeinde Selzach hat gegen das eisenbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren «Umbau Bahnhof Selzach (BehiG)» Einsprache erhoben. Ziel der Einsprache war es, verschiedene Anliegen der Gemeinde im Projekt zu berücksichtigen.
- Am 22. Juni 2026 fand eine Besprechung zwischen Vertretern der Einwohnergemeinde Selzach und der SBB statt. Die offenen Punkte konnten dabei weitgehend geklärt werden. Die SBB haben die Ergebnisse mit Schreiben vom 13. Juli 2026 festgehalten.
- Unter anderem wurde vereinbart, dass der Baustellenverkehr mit der Gemeinde koordiniert wird, entlang der Eichholzstrasse während der Bauzeit eine temporäre Tempo-30-Signalisation umgesetzt wird, die Bushaltekanten mit dem Gemeindeprojekt abgestimmt werden und die Versickerungsmulde entlang des Bahnwegs mit einer Absturzsicherung versehen wird. Zudem wurde bestätigt, dass die Gemeinde auch in den weiteren Projektphasen in die Ausführungskoordination einbezogen wird.
- Der wesentliche noch offene Punkt betrifft das bestehende Perrondach auf der Nordseite des Bahnhofs. Die Einwohnergemeinde beantragte dessen Erhalt beziehungsweise Ersatz.
- Die SBB lehnen dies ab, da die Fahrgastfrequenzen des Bahnhofs Selzach mit rund 1'020 Ein- und Aussteigenden pro Tag (2023) und einer Prognose von rund 1'200 Personen pro Tag im Jahr 2050 unter dem SBB-internen Schwellenwert von 1'500 Ein- und Aussteigenden pro Tag liegen, ab welchem eine Überdachung vorgesehen wird.
- Die SBB haben jedoch zugesichert, dass die neue Nordrampe und die Treppenanlage statisch so ausgelegt werden, dass eine spätere Überdachung ohne wesentliche bauliche Anpassungen möglich bleibt. Zudem wird der Einwohnergemeinde eine aktualisierte Kostenschätzung für eine spätere Überdachung zur Verfügung gestellt.

Erwägungen

1. Mit den Gesprächen zwischen der Einwohnergemeinde und der SBB konnten die wesentlichen Anliegen der Gemeinde geklärt oder einer verbindlichen weiteren Projektkoordination zugeführt werden.
2. Das Anliegen bezüglich des Perrondachs konnte zwar nicht im Sinne der Gemeinde gelöst werden. Aufgrund der geltenden SBB-Richtlinien besteht jedoch kein Anspruch auf einen Ersatz der Überdachung.
3. Positiv ist, dass eine spätere Realisierung einer Überdachung weiterhin möglich bleibt und die dafür erforderlichen baulichen Voraussetzungen bereits jetzt berücksichtigt werden.
4. Die verbleibenden offenen Punkte betreffen die weitere Ausführungsplanung und können ausserhalb des laufenden Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.
5. Aus Sicht der Gemeindepräsidentin bestehen deshalb keine wesentlichen Gründe mehr, die Einsprache aufrechtzuerhalten.
6. Die Gemeindepräsidentin empfiehlt dem Gemeinderat deshalb, den Rückzug der Einsprache zu beschliessen.

Eintreten wird beschlossen

Die **Gemeindepräsidentin** informiert, dass die SBB keine weitere Bereitschaft zeige, eine Überdachung zu realisieren. Positiv sei, dass die Fundamente so erstellt und die Rampenanlage so dimensioniert würden, dass das Dach später realisiert werden könnte. Dies sei der Gemeinde zugesichert worden; entsprechende Pläne seien vorgelegt worden.

Jasmin Barria, Bauverwalterin Tiefbau, informiert, dass die SBB die Daten der Ortsplanungsrevision in ihren Berechnungen bis 2050 mitberücksichtigt habe.

Christoph Scholl weist darauf hin, dass Selzach stark gewachsen sei und über ein erhebliches Nachverdichtungspotenzial verfüge. Werde dieses Potenzial berücksichtigt, liege die Gemeinde nahe an der für eine Überdachung massgebenden Grenze. Er kritisiert, dass die Gemeinde wiederholt mit Zahlen konfrontiert werde, welche die tatsächliche Entwicklung nicht angemessen abbildeten. Dies entspreche einer typischen Konzernlogik, bei der Richtlinien angewendet würden, obwohl diese im konkreten Fall wenig sinnvoll seien. Die föderalen Strukturen sollten sicherstellen, dass solche Richtlinien nicht ohne Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse umgesetzt würden.

Fabio Ferretti spricht sich dafür aus, die Einsprache nicht zurückzuziehen.

Peter Bichsel merkt kritisch an, dass auch auf der Südseite keine Überdachung vorgesehen sei.

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Gemeinderat beschliesst, die Einsprache der Einwohnergemeinde Selzach gegen das eisenbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren «Umbau Bahnhof Selzach (BehiG)» unter dem Vorbehalt zurückzuziehen, dass die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2 erfüllt werden.
2. Die SBB hat schriftlich zu bestätigen, dass die verstärkten Fundamente gemäss den vorgelegten Plänen ausgeführt werden. Zudem hat sie schriftlich zuzusichern, dass das Dach nachgerüstet wird, falls die für eine Überdachung massgebende Anzahl Passagiere vor 2050 erreicht wird.
3. Werden die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2 nicht erfüllt, wird die Einsprache vorerst nicht zurückgezogen. In diesem Fall entscheidet die Verwaltungskommission über das weitere Vorgehen und einen allfälligen Rückzug der Einsprache.

4. Die Bauverwaltung wird beauftragt, die schriftlichen Bestätigungen gemäss Ziffer 2 einzuholen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, erklärt sie den Rückzug der Einsprache gegenüber dem Bundesamt für Verkehr (BAV) und informiert die SBB. Andernfalls unterbreitet sie das Geschäft der Verwaltungskommission zum Entscheid gemäss Ziffer 3.

8710 Elektrizität (allgemein)
68-2026

7. Konzessionsvertrag mit der AEK / BKW / Neuregelung Strassenbeleuchtung
öffentliche Strassenbeleuchtung
- Genehmigung Beleuchtungsvertrag BKW

Akten

- Rahmenvertrag Bau, Betrieb und Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung, Vers. 7.0
- Leistungsblatt 2026
- Regiepreisliste 2026
- Preisliste Fahrzeuge und Arbeitsmittel

Ausgangslage

Die öffentliche Beleuchtung in Selzach wird heute durch die BKW betrieben und unterhalten. Die BKW ist auch für die notwendigen Kontrollen und die Behebung von Störungen zuständig.

Der bisherige Vertrag stammt noch aus der Zeit der AEK. Aufgrund der heutigen technischen und organisatorischen Gegebenheiten wurde der Vertrag neu aufgebaut.

Mit dem neuen Vertrag soll geregelt werden, welche Leistungen die BKW übernimmt und welche Arbeiten die Gemeinde bei Bedarf zusätzlich bestellen muss.

Erwägungen

Leistungen der BKW

Die BKW übernimmt im Rahmen des neuen Vertrages unter anderem:

- den laufenden Betrieb der Beleuchtung;
- die Behebung und Organisation von Störungen;
- einen Pikettdienst rund um die Uhr;
- die regelmässigen Kontrollen der Beleuchtungsanlagen;
- die notwendigen elektrischen Messungen;
- die Planung des Unterhalts;
- die Dokumentation der Anlagen;
- die regelmässige Reinigung der LED-Leuchten;
- die Abwicklung von Schäden an Kandelabern, beispielsweise nach einem Unfall.

Damit ist grundsätzlich sichergestellt, dass die Beleuchtungsanlagen sicher betrieben und regelmässig kontrolliert werden.

Die Gemeinde bleibt insbesondere dafür verantwortlich, dass die BKW Zugang zu den Anlagen hat und dass Beleuchtungsmasten und Leuchten nicht durch Bäume, Hecken oder andere Hindernisse zugewachsen sind.

Auch bei Bauarbeiten Dritter muss die Gemeinde die BKW informieren, wenn Beleuchtungsleitungen oder Anlagen betroffen sein könnten.

Änderung gegenüber dem bisherigen Modell

Früher bestand bei der AEK ein sogenanntes Full-Paket. Dabei waren die verschiedenen Leistungen rund um die öffentliche Beleuchtung in einem Gesamtpaket zusammengefasst.

Ein solches Gesamtpaket wird heute von den Anbietern nicht mehr angeboten, da es sich wirtschaftlich nicht mehr rechnet.

Neu wird deshalb klar zwischen den Leistungen unterschieden, welche mit der jährlichen Pauschale abgedeckt sind, und zusätzlichen Arbeiten, welche nur bei Bedarf durch die Gemeinde bestellt und bezahlt werden.

Es geht somit vor allem darum, die bereits bestehende Zusammenarbeit mit der BKW an das heutige Leistungsmodell anzupassen und die Zuständigkeiten klar festzuhalten.

Kosten

Die Gemeinde bezahlt heute bereits rund **CHF 36'000.- pro Jahr** für den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung.

Mit dem neuen Vertrag ändert sich die finanzielle Situation für die Gemeinde grundsätzlich nicht wesentlich. Es wird vor allem neu geregelt, welche Leistungen in der Grundpauschale enthalten sind und welche Arbeiten separat bestellt werden müssen.

Die aktuelle Jahrespauschale für Betrieb und Unterhalt beträgt **CHF 30'260.80 inkl. MwSt.** Für zusätzliche Arbeiten ist ein Kostendach von **CHF 5'000.- exkl. MwSt. pro Jahr** vorgesehen.

Dieses Kostendach stellt keine zusätzliche Pauschalzahlung dar. Die Gemeinde bezahlt nur tatsächlich ausgeführte zusätzliche Leistungen.

Die Preise können sich künftig verändern, wenn sich die Anzahl oder Art der Leuchten verändert oder die vertraglich vorgesehene Teuerungsanpassung zur Anwendung kommt.

Vertragsdauer

Der Vertrag gilt rückwirkend ab **1. Januar 2026** und läuft bis **31. Dezember 2035**.

Damit wird eine Vertragsdauer von zehn Jahren vereinbart. Wird der Vertrag nicht rechtzeitig gekündigt, verlängert er sich jeweils um weitere fünf Jahre. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Beurteilung der Bauverwaltung

Aus Sicht der Bauverwaltung ist der neue Vertrag sinnvoll.

Die öffentliche Beleuchtung wird bereits heute durch die BKW betrieben. Mit dem neuen Vertrag werden die Zuständigkeiten und Leistungen nun klar und schriftlich festgehalten.

Für die Gemeinde ist insbesondere wichtig, dass die BKW weiterhin den laufenden Betrieb, die Kontrollen, den Pikettdienst und das Störungsmanagement übernimmt.

Gleichzeitig ist klar festgelegt, welche zusätzlichen Arbeiten nicht Bestandteil der Grundpauschale sind und nur bei Bedarf durch die Gemeinde bestellt werden.

Die Bauverwaltung empfiehlt deshalb, den neuen Vertrag abzuschliessen.

Eintreten wird beschlossen

Christoph Scholl: Die Reduktion entspricht der Versprechung der BKW aus dem Jahr 2023.

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Rahmenvertrag betreffend Bau, Betrieb und Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung zwischen der Einwohnergemeinde Selzach und der BKW Energie AG wird genehmigt.
2. Der Vertrag wird rückwirkend für die Dauer vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2035 abgeschlossen.
3. Die Jahrespauschale von aktuell CHF 30'260.80 inkl. MwSt. sowie das Kostendach von CHF 5'000 exkl. MwSt. für zusätzliche Leistungen werden genehmigt.
4. Die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeverwalter werden ermächtigt, den vorliegenden Vertrag zu unterzeichnen.

0120 Exekutive
69-2026

8. Verträge der Einwohnergemeinde Selzach, Pacht und Miete
Vergabe von Teilflächen des gemeindeeigenen Pachtlandes GB Selzach Nr. 98
Fröschern

Akten

- Kündigung bisheriger Landwirt
- Ausschreibung
- Gesuche
- Aufteilung GB Nr. 98 Fröschern
- Richtlinie über Förderbeiträge gemäss GRB vom 26. Oktober 2023
- Nachhaltigkeitsreglement
- Pachtvertrag (Muster)

Ausgangslage

- Das bisherige Pachtverhältnis für die gemeindeeigene Parzelle GB Nr. 98 Fröschern mit einer Fläche von 385 Aren wurde durch den bisherigen Pächter auf Ende November 2026 gekündigt.
- Die Einwohnergemeinde Selzach hat die Neuverpachtung der Parzelle öffentlich ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist lief bis 27. April 2026.
- Die Verwaltungskommission hat die eingegangenen Gesuche beraten.

Erwägungen

1. Die Einwohnergemeinde Selzach verfolgt mit der Verpachtung gemeindeeigener Landwirtschaftsflächen die Ziele einer nachhaltigen Bewirtschaftung sowie der Förderung der Biodiversität. Dabei sind insbesondere die Vorgaben der gemeindlichen Nachhaltigkeits- und Förderinstrumente zu berücksichtigen.
2. Die Verwaltungskommission hat die eingegangenen Gesuche anhand der Bewerbungsunterlagen vorberaten und dem Gemeinderat zur Beurteilung unterbreitet. Ein Vergabeentscheid wurde durch die Verwaltungskommission nicht getroffen. Grundsätzlich erfüllen alle Bewerbenden die notwendigen Mindestkriterien.
3. Dem Gemeinderat liegen die eingegangenen Gesuche und verschiedene Zuteilungsvarianten zur Beratung und Beschlussfassung vor.
4. Eine Unterverpachtung oder anderweitige Überlassung der gepachteten Flächen an Dritte soll ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Bestimmung ist ausdrücklich in die

Pachtverträge aufzunehmen.

5. Für die Verpachtung der Flächen wurde ein Musterpachtvertrag ausgearbeitet. Dieser ist hinsichtlich des ausdrücklichen Ausschlusses einer Unterverpachtung entsprechend anzupassen.

Aldo Mann, Zoe Schär und Christoph Scholl treten in den Ausstand. **Sven Mehlhase** übernimmt während des Ausstands die Stellvertretung von **Zoe Schär**.

Eintreten wird beschlossen

Die **Gemeindepräsidentin** spricht sich dafür aus, die bisher von Dominique Flury bewirtschaftete Fläche weiterhin an ihn zu verpachten und die restliche Fläche Benedikt Scholl zuzuweisen. Eine Zwischenlösung erachtet sie nicht als zweckmässig.

Simon Hugi spricht sich dafür aus, die gesamte Fläche Benedikt Scholl zur Bewirtschaftung zu überlassen.

Thomas Studer weist darauf hin, dass das Land stark vernässt sei und sich deshalb nicht für den Ackerbau eigne. Den Landwirten solle nicht vorgeschrieben werden, wie sie die Fläche zu bewirtschaften hätten. Die Gemeinde verfüge bei der Bewirtschaftung ihrer eigenen Flächen jedoch über entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten.

Einstimmig wird beschlossen

1. Von den Ergebnissen der Ausschreibung und der Prüfung der eingegangenen Bewerbungen wird Kenntnis genommen.
2. Dominique Flury wird die bisher von ihm bewirtschaftete Fläche auf GB Nr. 98 Fröschern weiterhin zur Bewirtschaftung überlassen.
3. Das Pachtverhältnis mit Dominique Flury wird gemäss dem in den Akten liegenden Mustervertrag abgeschlossen.
4. Benedikt Scholl wird die für ihn vorgesehene Fläche auf GB Nr. 98 Fröschern zur Bewirtschaftung überlassen.
5. Das Pachtverhältnis mit Benedikt Scholl wird gemäss dem in den Akten liegenden Mustervertrag abgeschlossen.
6. Die Gemeindeverwaltung wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Sie wird insbesondere ermächtigt, die entsprechenden Pachtverträge abzuschliessen und die betroffenen Bewerbenden über den Entscheid zu informieren.

Beitragsgesuch der Pro Juventute

Akten

- Gesuch und Vorakten

Ausgangslage

- Mit Schreiben vom 26. Mai 2026 ersucht die Pro Juventute die Einwohnergemeinde Selzach um einen Unterstützungsbeitrag für das Angebot **«147 – Beratung & Hilfe für Kinder und Jugendliche»**. Die Beratungsstelle bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen während 24 Stunden täglich kostenlose und vertrauliche Beratung per Telefon, WhatsApp und E-Mail an. Im Jahr 2025 wurden schweizweit rund 53'000 Kontakte bearbeitet.
- Die Einwohnergemeinde Selzach hat die Tätigkeit der Pro Juventute bereits in der Vergangenheit unterstützt. Gemäss Protokollauszug wurden in den Jahren 2017 und 2019 Beiträge durch das Gemeindepräsidium gesprochen. Im Jahr 2021 bewilligte der Gemeinderat einen Beitrag von CHF 650.– für das Angebot «147», im Jahr 2022

Ausgangslage

1. Das Angebot «147 – Beratung & Hilfe für Kinder und Jugendliche» stellt eine wichtige und niederschwellige Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene dar. Die zunehmenden psychischen Belastungen sowie die hohe Nachfrage nach Beratungsleistungen unterstreichen die gesellschaftliche Bedeutung dieses Angebots.
2. Gemäss der aktuellen Berechnungsgrundlage der Pro Juventute wird für Gemeinden ein Richtwert von CHF 1.47 pro Kind bzw. Jugendlichen empfohlen. Bei rund 3'780 Einwohnerinnen und Einwohnern in Selzach und einem Anteil von 20 % Kindern und Jugendlichen ergibt dies einen rechnerischen Unterstützungsbeitrag von rund CHF 1'111.–.
3. Der im Jahr 2021 bewilligte Beitrag von CHF 650.– lag bereits unter dem heutigen Richtwert. Angesichts der gestiegenen Inanspruchnahme des Angebots und der weiterhin hohen Bedeutung der Beratungs- und Unterstützungsleistungen erscheint eine Erhöhung des Gemeindebeitrages sachlich gerechtfertigt.
4. Mit einem Beitrag von CHF 1'000.– beteiligt sich die Einwohnergemeinde Selzach in angemessener Weise an einer schweizweit anerkannten und wichtigen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe.
5. Der Beitrag von CHF 660.– entsprach im Jahr 2022 ungefähr der damaligen Berechnungsgrundlage der Pro Juventute. Aufgrund der aktualisierten Berechnungsgrundlage und der gestiegenen Nachfrage nach Beratungsleistungen liegt derselbe Beitrag heute deutlich unter dem empfohlenen Unterstützungsniveau.

Eintreten wird beschlossen

Fabio Ferretti erklärt, er könne dem Beitrag zustimmen, sofern dieser künftig ins Budget aufgenommen werde.

Christoph Scholl beantragt, für das Angebot künftig jährlich einen festen Beitrag von CHF 1'500.– ins Budget aufzunehmen.

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Pro Juventute wird für das Angebot «147 – Beratung & Hilfe für Kinder und Jugendliche» für das Jahr 2026 ein Beitrag von CHF 1'500.– bewilligt. Der Beitrag wird über den Gemeinderatskredit finanziert.
2. Ab dem Budgetjahr 2027 ist für dieses Angebot jährlich ein Beitrag von CHF 1'500.– ins Budget aufzunehmen.

0120 Exekutive
71-2026

10. Mitteilungen und Verschiedenes **Mitteilungen und Verschiedenes**

Die nachfolgenden Dokumente werden den Mitgliedern des Gemeinderates elektronisch zur Verfügung gestellt:

Dokument	Bezeichnung	Kurze Zusammenfassung
704	Wasserbezug von Grenchen	Wegen geringer Quellschüttung bezieht Selzach täglich rund 250–260 m³ Wasser aus Grenchen. Die Tageslimite beträgt 300 m³.
705	Preisanpassungen der Post	Die Post passt per 1. Januar 2027 verschiedene Preise an. Die Mehrkosten sind im Budget 2027 zu berücksichtigen.
706	Radarstatistik Juni 2026	Bei drei Kontrollen wurden 6'482 Fahrzeuge erfasst. 214 Übertretungen, jedoch keine Anzeigen, wurden registriert.
707	Polizei-, Kriminal- und Verkehrsunfallstatistik 2025	Die Wohnbereichseinbrüche stiegen von 9 auf 13. Bei 16 Verkehrsunfällen wurden eine Person schwer und elf Personen leicht verletzt.
708	Volkshochschule Region Grenchen	Die Volkshochschule verdankt den Bildungsbeitrag der Einwohnergemeinde Selzach für das Jahr 2026.
709	Kinderspitem Nordwestschweiz	Die Kinderspitem bestätigt den Eingang einer Spende der Einwohnergemeinde Selzach von CHF 200.–.
710	Gemeinde-Standortindikator 2025/2026	Selzach erreicht Rang 8 bei «Steuern und Gebühren» sowie Rang 10 bei «Bauen, Reglemente und Flächen».
711	Radarstatistik Mai 2026	Bei zwei Kontrollen wurden 3'154 Fahrzeuge erfasst. Dabei wurden 93 Übertretungen und zwei Anzeigen registriert.
712	Kantonale Hinweise zum Budget 2027	Die kantonalen Budgetgrundlagen und Richtwerte werden bei der weiteren Erarbeitung des Budgets 2027 berücksichtigt.
713	Mäusebefall Fussballplatz	Auf dem Fussballplatz wurde ein verstärkter Mäusebefall mit sichtbaren Schäden festgestellt.

		Eine zeitnahe Besichtigung und die Festlegung des weiteren Vorgehens sind erforderlich.
--	--	---

Der Gemeinderat nimmt von den Informationen sowie den elektronisch zur Verfügung gestellten Dokumenten 704–713 Kenntnis.

Im Zusammenhang mit Dokument 704 wird festgestellt, dass die Tageslimite von 300 m³ bislang nicht überschritten wurde. Der Bezugspreis beträgt derzeit CHF 1.40 pro m³. Daraus resultiert für die Gemeinde ein Verlust. Zudem wird festgehalten, dass die Erkenntnisse aus der Kriminalstatistik bei der Festlegung der Legislaturziele berücksichtigt werden sollen.

Jasmin Barria, Bauverwalterin Tiefbau, erläutert die in Dokument 714 dargestellte Situation auf dem Fussballplatz. Insbesondere sei zu prüfen, ob im Bereich der Fundamente Massnahmen ergriffen werden könnten.

Thomas Studer weist darauf hin, dass der Wald aufgrund der monatelangen Trockenphase stark gelitten habe. In den Hanglagen seien die Waldbestände inzwischen weitgehend braun. Der Brühlwald sei hingegen noch grün, da dort viele Eichen wüchsen. Diese Entwicklung sei sehr beunruhigend. Es bleibe zu hoffen, dass die Bäume im kommenden Jahr wieder austrieben; sie würden jedoch geschwächt bleiben.

Sollten die betroffenen Waldbestände vollständig braun bleiben, solle vorerst nichts unternommen und der Wald in diesem Zustand belassen werden. Diese Entwicklung werde die Bevölkerung stark beschäftigen. Er gehe davon aus, dass langfristig die jungen Bäume die Bestände übernehmen würden. Im Brühlwald seien nach dem Sturm Vivian Neupflanzungen vorgenommen worden. Dieser Erneuerungsprozess werde lange dauern. Der Wald solle jedoch weiterhin betreten werden können.

- **Die Einladung des Netzwerks Grenchen** für den 17. September 2026 wird zur Kenntnis genommen.
- Auf die Durchführung eines **Gemeinderatsausflugs** wird verzichtet. Stattdessen findet ein gemeinsames Nachessen statt.

Selzach, den 11.09.2026

Einwohnergemeinde Selzach

Danz Brigitte
Gemeindepräsidentin

Caspar Mario
Gemeindeverwalter